



**Thalen
Consult**

Thalen Consult GmbH

Urwaldstraße 39 | 26340 Neuenburg

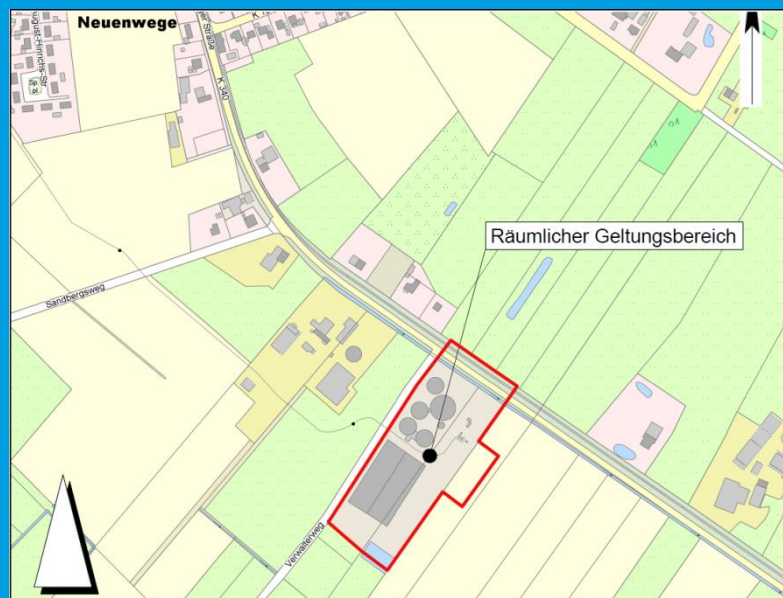
T 04452 916-0 | F 04452 916-101

E-Mail info@thalen.de | www.thalen.de

INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER

33. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES Begründung - Feststellung

STADT VAREL



PROJ.NR. 10293 | 06.10.2016

33. Änderung des Flächennutzungsplanes, Begründung - Feststellung

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Planungsanlass und -erfordernis	5
2.	Planungsgrundlagen.....	5
2.1.	Aufstellungsbeschluss/ Verfahren	5
2.2.	Räumlicher Geltungsbereich	5
2.3.	Örtlicher Bestand	5
2.4.	Regional- und Landesplanung.....	6
2.5.	Flächennutzungsplan	7
2.6.	Bauleitplanung.....	8
2.7.	Landschaftsrahmenplan / Landschaftsplan	9
3.	Planungsalternativen	9
4.	Inhalte der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	9
5.	Umweltbericht	9
5.1.	Kurzdarstellung des Inhalts der Planung.....	9
5.2.	Beschreibung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen	10
5.3.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	10
5.4.	Bestandsaufnahme	10
5.5.	Bilanzierende Gegenüberstellung von derzeitigem Bestand und den geplanten Möglichkeiten.....	11
5.6.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	11
5.7.	Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft.....	11
5.8.	Planungsalternativen	12
5.9.	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.....	14
6.	Rechtsgrundlagen	14
7.	Hinweise	14
7.1.	Baunutzungsverordnung.....	14
7.2.	Bodenfunde.....	14
7.3.	Schädliche Bodenveränderungen/ Altlasten.....	15
7.4.	Kampfmittel	15

33. Änderung des Flächennutzungsplanes, Begründung - Feststellung

8.	Verfahrensvermerke.....	15
9.	Zusammenfassende Erklärung	15

33. Änderung des Flächennutzungsplanes, Begründung - Feststellung

1. Planungsanlass und -erfordernis

Aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben muss der Vorhabenträger der Biogasanlage Neuenwege einen ergänzenden Gärrestbehälter errichten. Aufgrund der vorhandenen Anlagenkonstellation soll dieser südöstlich der bestehenden Anlage angeordnet werden.

Da die geplante Erweiterung über den Änderungsbereich der seinerzeit aufgestellten 13. Änderung des Flächennutzungsplans hinausgeht, wird eine erneute Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Der Änderungsbereich umfasst den gesamten Änderungsbereich der 13. Flächennutzungsplanänderung und den „Erweiterungsbereich“.

In der Darstellung erfolgt eine Zusammenführung der Festlegungen aus der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den jetzt gewählten Darstellungen.

Parallel zu dieser Änderung soll der B-Plan Nr. 227 aufgestellt werden, dessen Geltungsbereich der vorliegenden 33. Änderung des FNP entspricht.

2. Planungsgrundlagen

2.1. Aufstellungsbeschluss/ Verfahren

Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Varel in seiner Sitzung am die Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Weitere Daten zum Verfahren können dem Pkt. 8 entnommen werden.

2.2. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt am Rande der Ortschaft Neuenwege innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Varel. Der Änderungsbereich liegt am südlichen Rande von Neuenwege an der Oldenburger Straße (K 340), von der das Plangebiet auch erschlossen wird. Er hat eine Größe von insgesamt etwa 3,0 ha, wobei die Erweiterung auf einer Fläche von 2.970 m² vorgenommen wird. Der genaue Änderungsbereich geht aus dem Übersichtsplan auf dem Titelblatt dieser Begründung und aus der zeichnerischen Darstellung hervor.

2.3. Örtlicher Bestand

Während der überwiegende Teil des Planbereichs gemäß den Festsetzungen des B-Plans Nr. 197 als Biogasanlage und Lagerfläche genutzt wird, wird der „Ergänzungsbereich“ für die Biogasanlage derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt.

33. Änderung des Flächennutzungsplanes, Begründung - Feststellung

2.4. Regional- und Landesplanung

Die Vorgaben der Regional- und Landesplanung sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu beachten.

Aus der zeichnerischen Darstellung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) von 2012¹ ergeben sich keine Maßgaben für den zu erarbeitenden Bauleitplan.

Das Landesraumordnungsprogramm wird derzeit neu aufgestellt. Im Entwurf² der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms von 2015 sind aus der zeichnerischen Darstellung ebenfalls keine Maßgaben für den zu erarbeitenden Bauleitplan zu erkennen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Friesland wurde 2004 rechtskräftig. Das RROP weist der Stadt Varel die Funktion „Mittelzentrum“ mit den Schwerpunktaufgaben

- Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten,
- Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten und
- mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung

zu.

Das Plangebiet selbst wird als Vorsorgegebiet Landwirtschaft dargestellt.

Zusätzlich wird entlang der nördlich angrenzenden Kreisstraße eine überörtliche Gasleitung und südlich in Nahbereich des Plangebietes ein Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus wird ebenfalls im südlichen Nahbereich ein Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes verzeichnet.

Der Landkreis Friesland stellt aktuell das RROP neu auf. Ein Vorentwurf liegt noch nicht vor.

¹ LROP 2012, Inkrafttreten der Änderungsverordnung zum LROP am 03.10.2012.

² Auslegungszeitraum: 25.11. und 23.12.2015

Abb.: Ausschnitt aus dem gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm 2004 (RROP) für den Landkreis Friesland, mit Plangebietsverweis (gelber Pfeil)



2.5. Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Varel von 2006 mit seiner 13. Änderung stellt für den wesentlichen Teil des Änderungsbereiches ein „Sondergebiet Biogas“ dar, der Rest wird als „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen, wobei der Hauptpumpgraben an der Kreisstraße auch mit dargestellt wird. Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde parallel zum Bebauungsplan Nr. 197 durchgeführt.

Umgeben wird der Änderungsbereich ebenfalls von „Flächen für die Landwirtschaft“. Zudem wird an der östlichen Grenze ein Gewässer III-Ordnung (WzG. 2 (III)) dargestellt.

Da der beabsichtigte Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes mit seiner 13. Änderung entwickeln kann, wird der Flächennutzungsplan parallel zum 33. Mal geändert. Hierbei wird der Bereich der 13. Änderung analog zum Bebauungsplan der Einheitlichkeit halber überplant.

33. Änderung des Flächennutzungsplanes, Begründung - Feststellung

Abb.: Ausschnitt aus der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Varel

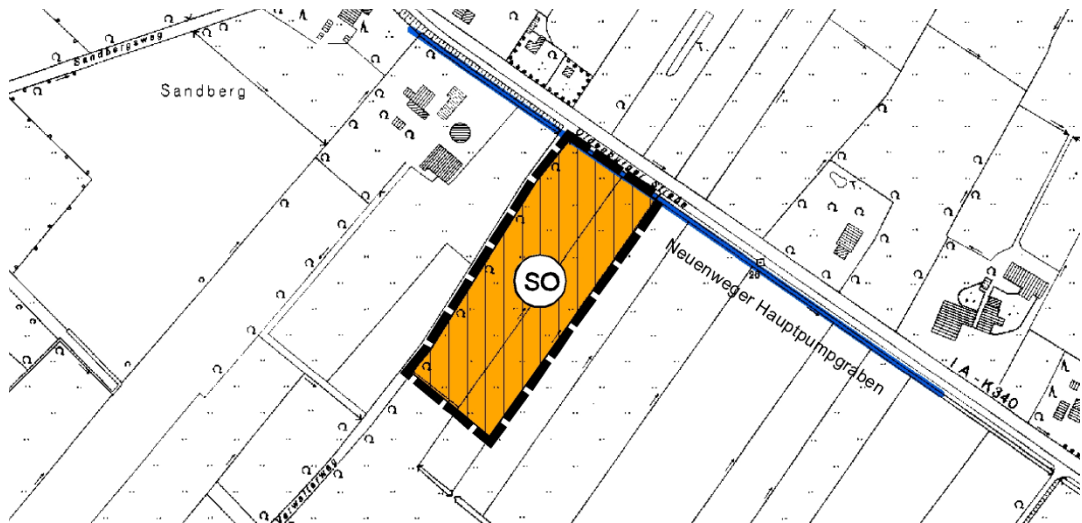
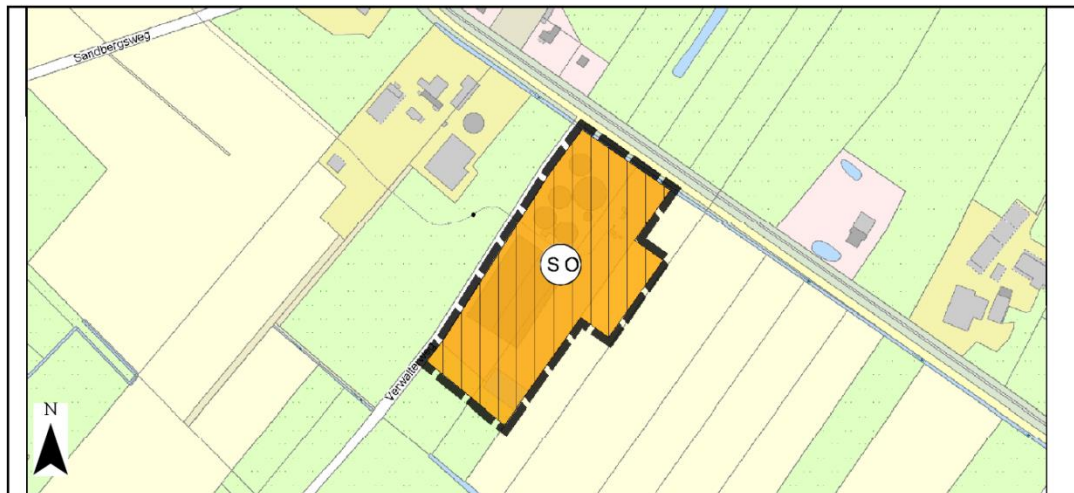


Abb.: Ausschnitt aus der 33. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Varel



Erst nach Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung kann der B-Plan Nr. 227 öffentlich bekannt gemacht und damit rechtswirksam werden.

2.6. Bauleitplanung

Westlich angrenzend an den Änderungsbereich wurde im Jahre 2011 der Bebauungsplan Nr. 197 „Biogasanlage Neuenwege“ aufgestellt. Dieser setzt zwei Sondergebiete „Biogasanlage“ fest, die in ihrer Art und ihrem Maß unterschiedlich sind und in gestaffelter Weise bauliche Anlagen von der Kreisstraße im Übergang zur freien Landschaft zulassen.

33. Änderung des Flächennutzungsplanes, Begründung - Feststellung

2.7. Landschaftsrahmenplan / Landschaftsplan

An dieser Stelle sei auf Punkt 8.2 des Umweltberichtes verwiesen, in dem die Aussagen zum Landschaftsrahmenplan und zum Landschaftsplan aufgeführt sind.

3. Planungsalternativen

Das vorhandene Sondergebiet reicht, wie oben beschreiben, räumlich nicht mehr für die bauliche Erweiterung der Biogasanlage aus. Da die neuen Anlagenbereiche über dieselbe Zufahrt erschlossen werden müssen und gleichzeitig räumlich möglichst nah zu den anderen Anlagen gelegen sein sollten verblieb nur die Option der südöstlichen Erweiterung.

4. Inhalte der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes

Im Folgenden werden an dieser Stelle nur die Inhalte 33. Änderung gegenüber dem gültigen Flächennutzungsplan mit seiner 13. Änderung aufgeführt. Die Inhalte der 13. Änderung bleiben wie ursprünglich unverändert erhalten.

Es wird analog zur bestehenden, westlich angrenzende Fläche ein Sondergebiet „Biogas“ dargestellt.

5. Umweltbericht

5.1. Kurzdarstellung des Inhalts der Planung

Verhältnis zur bisherigen Bauleitplanung

Die Fa. Energiepark Neuenwege hat auf Basis des B-Plans Nr. 197 in 2011 eine Biogasanlage mit zwei Satelliten-Blockheizkraftwerken (BHKW) in Neuenwege errichtet. Aufgrund neuerer Erfordernisse ist ein weiterer Gärrestbehälter zu errichten, der aufgrund seiner Größe über den Geltungsbereich des B-Plans 197 hinausgeht. Um den Gesamtzusammenhang zu wahren, wurde nicht nur im Erweiterungsbereich ein B-Plan neu aufgestellt, sondern der gesamte „bisherige“ B-Plan Nr. 197 zusammen mit dem Erweiterungsbereich überplant. Analog zur verbindlichen Bauleitplanung wird auch die vorbereitende Bauleitplanung für das Gesamtgelände der Biogasanlage geändert. Dies umfasst auch die Fläche der 13. Flächennutzungsplanänderung.

Hinsichtlich der auch hierdurch notwendig werdenden Umweltprüfung und dem Verfassen eines Umweltberichtes wird auf die Ausführungen aus 2011 zurückgegriffen. Insoweit kann auf den im Zusammenhang mit der 13. Flächennutzungsplanänderung erstellten Umweltbericht zurückgegriffen werden.

Informationen zum Vorhaben

Der Änderungsbereich der 33. Flächennutzungsplanänderung ist ca. 3,0 ha groß und umfasst das bestehende Gelände der Biogasanlage mit seinen technischen Bauwerken, sowie im Erweiterungsbereich landwirtschaftliche Fläche.

33. Änderung des Flächennutzungsplanes, Begründung - Feststellung

5.2. Beschreibung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Bauleitplanung von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) Landkreis Friesland aus dem Jahre 1996 trifft in seinen Karten folgende Aussagen zum Plangebiet:

- **Karte 1: Arten und Lebensgemeinschaften – wichtige Bereiche**

In Karte 1 (Arten und Lebensgemeinschaften) wird das Plangebiet als ein Bereich von eingeschränkter Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt beschrieben. Es sind nur vereinzelt naturbetonte Ökosystemtypen vorhanden, zumeist ohne besondere Lebensraumqualitäten oder landschaftstypisches, vom Potential zu erwartendes Arteninventar.

- **Karte 2: Vielfalt, Eigenart und Schönheit – Wichtige Bereiche**

In Karte 2 (Vielfalt, Eigenart und Schönheit) wird das Plangebiet (Neuenweger Moor) als ein Bereich mit eingeschränkter Bedeutung für das Landschaftsbild beschrieben.

- **Karte 3: Schutz- und Entwicklungskonzeption**

In Karte 3 (Schutz- und Entwicklungskonzeption) wird das Plangebiet als ein Gebiet für den Erhalt und die Entwicklung umweltgerechter Nutzung unter besonderer Berücksichtigung von naturbetonten Strukturen, Standortbedingungen sowie von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft beschrieben.

- **Karte 4: Entwicklungskonzept**

In Karte 4 (Entwicklungskonzept) gibt es keine Aussagen zum Plangebiet.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Stadt Varel trifft zum Plangebiet folgende Aussagen:

Das Plangebiet liegt in einem Bereich mit eingeschränkter Bedeutung für das Landschaftsbild.

5.3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Es wird davon ausgegangen, dass es bei dieser 33. Flächennutzungsplanänderung auf Grund der derzeitigen Bestandsnutzung und den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen nur ein geringer ökologischer Eingriff zu erwarten ist.

5.4. Bestandsaufnahme

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

33. Änderung des Flächennutzungsplanes, Begründung - Feststellung

Zwecks einer kontrollierenden Inaugenscheinnahme des Plangebietes wurde im Mai 2016 eine Geländebegehung durchgeführt. Weiterhin wurden vorhandenen Unterlagen der genannten Fachpläne und vorliegende Luftbilder ausgewertet.

5.5. **Bilanzierende Gegenüberstellung von derzeitigem Bestand und den geplanten Möglichkeiten**

Das bestehende Sondergebiet Biogasanlage mit ca. 2,7 ha wird durch eine landwirtschaftliche Fläche von ca. 0,3 ha erweitert. Hieraus folgt aus dieser 33. Flächennutzungsplanänderung die Darstellung von ca. 3,0 ha als Sondergebiet Biogasanlage.

Eine detaillierte Bewertung und Bilanzierung der ökologischen Wertigkeit erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Um eine Gesamtbilanzierung aufzeigen zu können, wurde auf die Bilanzierung des B-Plans 197 aufgebaut.

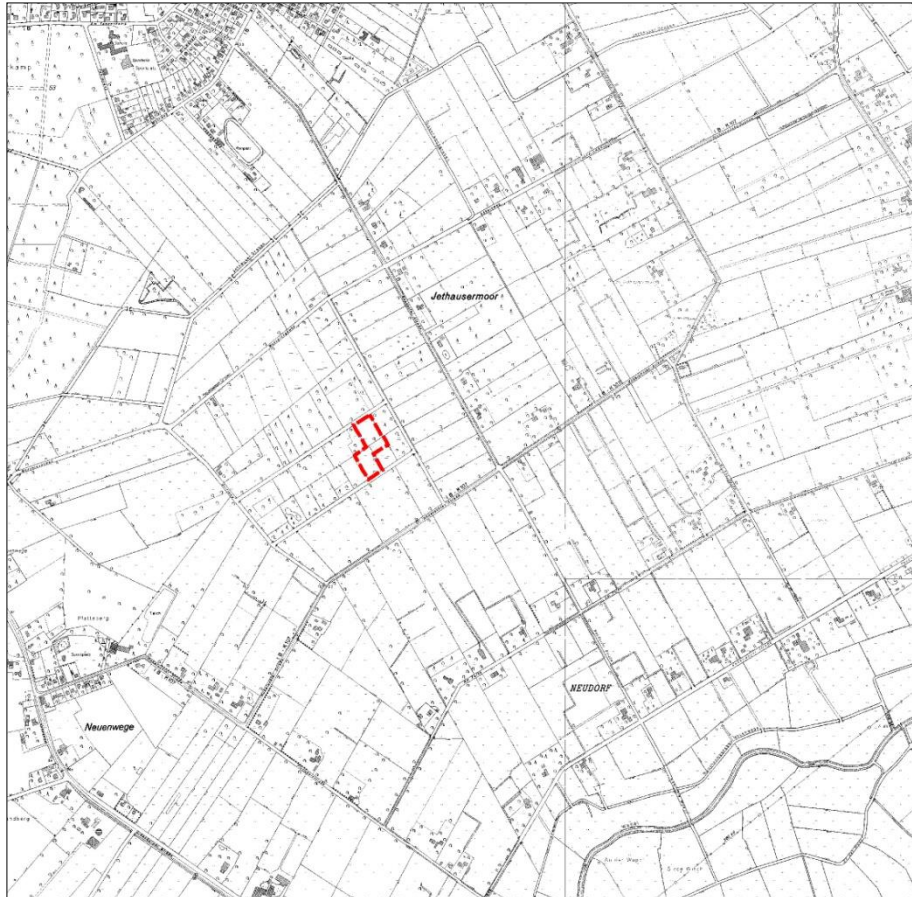
5.6. **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Es ist festzuhalten, dass der vermeintliche Eingriffsumfang sich grundsätzlich kompensieren lässt. Genaue Ausführungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen und sind folglich dem Umweltbericht zum parallelen Bebauungsplan Nr. 227 zu entnehmen.

5.7. **Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft**

Im Nahbereich des Änderungsbereiches stehen geeignete Flächen auf den Flurstücken 112 (tlw.), 113 und 155, Flur 41, Gemarkung Varel-Land, mit einer Fläche von ca. 9.300 m² zum Ausgleich der Inanspruchnahme zur Verfügung.

Abb.: Lage der externen Kompensationsfläche



5.8. Planungsalternativen

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

Die Erweiterung, die Anlass der vorliegenden Planung ist, bezieht sich auf die vorhandene Biogasanlage. Insoweit besteht keine Alternative.

Zur seinerzeitigen Standortentscheidung ist auf die seinerzeitigen Ausführungen zu verweisen; diese lauteten:

Die der Standortfindung vorausgegangene, sich über einen längeren Zeitraum hingezogene Diskussion ist als Abprüfung unterschiedlichster Standortmöglichkeiten zu betrachten. Bei ersten Gesprächen mit der Stadt wurde zunächst der Standort einer privilegierten Anlage in Neuenwege erörtert. Hierbei wurde u.a. auch das Problem der Abwärmenutzung angesprochen. Da sich die Fa. Premium Aerotec seiner Zeit gerade erweiterte, wurde die Möglichkeit einer Wärme- bzw. Gasversorgung in diese Richtung ins Auge gefasst. Die interessierten Landwirte nahmen darauf Kontakt zur Firma auf. In diesem Zusammenhang stellte sich heraus, dass ein höherer Wärmebedarf besteht, als eine privilegierte Anlage liefern kann. Außerdem meldeten die Stadt Varel und der Landkreis Friesland als Schulträger ebenfalls Inte-

33. Änderung des Flächennutzungsplanes, Begründung - Feststellung

resse an einer Biogasversorgung an. Nunmehr konnte erstmals auch von der Wirtschaftlichkeit einer Leitungsverlegung ausgegangen werden.

Um die Kosten für den erforderlichen Leitungsbau noch in einem vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen zu halten, war ein Standort in einer maximalen Entfernung von 2 – 2,5 km um das Werksgelände zu finden, der auch von der Rohstoffgewinnungsseite her geeignet ist.

Aus ökologischer und umweltbezogener Sicht stehen dem geplanten Vorhaben an dieser Stelle im Grunde keine Argumente entgegen. Im Gegensatz zu potentiellen Standortalternativen besitzt der hier geplante Standort für die Biogasanlage folgende Vorteile:

- 1.) Es handelt sich bei der überplanten Fläche um ein bis auf den Mineralhorizont abgetorfte Hochmoor, das einer intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung unterliegt. Die Fläche ist somit naturschutzfachlich von eher geringem Wert.
- 2.) Die direkte Erschließung der Fläche durch eine Kreisstraße vermeidet im Gegensatz zur indirekten Erschließung vieler Alternativstandorte ein unnötiges Verkehrsaufkommen auf Gemeindestraßen und ländlichen Wegen.
- 3.) Die unmittelbare Nähe zum Hof eines der Antragsteller ermöglicht den Bau einer Güllezuleitung. Hierdurch werden zahlreiche Zulieferfahrten erspart.
- 4.) die Länge der geplanten Gasleitung zum Standort des Premium Aerotec Werkes mit 2,2 km Länge befindet sich im Rahmen der Wirtschaftlichkeit
- 5.) und der dortige Bau eines Blockheizkraftwerkes ermöglicht eine effiziente Abwärmeausnutzung.

Grundsätzlich wird erkannt, dass für gewerbliche Biogasanlagen geeignete Standorte in Gewerbegebieten, in vorliegendem Fall sogar in direkter Nachbarschaft zu den genannten Werksanlagen von Premium Aerotec, von hoher Standortgunst sind. Von dieser Ansiedelung musste jedoch in vorliegendem Fall Abstand genommen werden, weil zusätzliche Waldrodungen hätten durchgeführt werden müssen, die in vorliegendem Fall unverhältnismäßig wären. Außerdem hätten sich hier die Fahrwege deutlich verlängert. Eine Güllezulieferung wäre in der angedachten Form nicht möglich gewesen.

Für andere potenzielle Standorte im Gemeindegebiet sind derartig positive Standortvorteile, wie weiter oben genannt, nicht erkennbar. Falls z. B. tatsächlich im Stadtgebiet ein Nahwärmenetz geschaffen werden sollte, steht zur Speisung hier mindestens ein Großbetrieb zur Verfügung, der großes Interesse an einer Wärmeabgabe hat. Andere industrielle bzw. umfangreiche Wärmeabnehmer befinden sich an anderen Standorten im Gemeindegebiet. Hier könnten ebenfalls Biogasanlagen zur Wärme- bzw. Gasversorgung angedacht werden. Es ist nicht erkennbar, dass sich hierunter Standorte befinden, die eine höhere Umsetzungspriorität genießen als der vorliegende Standort.

Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass am Standort auf jeden Fall eine privilegierte Anlage errichtet werden würde (die Genehmigung liegt vor) und insofern zu berücksichtigen, dass es sich bei der vorliegenden Anlage um eine „Aufstockung“

33. Änderung des Flächennutzungsplanes, Begründung - Feststellung

handelt. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich die Errichtung privilegierter Anlagen vorgesehen. Es wäre nicht nachvollziehbar, diese gesetzliche Vorgabe in der Region grundsätzlich in Frage zu stellen.

5.9. Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung der Stadt Varel bereitet die Stadt Varel einen Standort für die Biogasanlage inkl. Erweiterungsflächen vor.

Aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Intensivnutzung und der bestehenden Flächen für die Biogasanlage sind die ökologischen Ausgangswerte vergleichsweise gering.

Geeignete externe Kompensationsflächen stehen im Nahbereich des Plangebietes zum Ausgleich zur Verfügung.

6. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Bebauungsplanung basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- a) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG),
- b) Baugesetzbuch (BauGB),
- c) Baunutzungsverordnung (BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke,
- d) Planzeichenverordnung (PlanzV) - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes,
- e) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege,
- f) Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- g) Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und
- h) Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG),

jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

7. Hinweise

7.1. Baunutzungsverordnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013.

7.2. Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe

33. Änderung des Flächennutzungsplanes, Begründung - Feststellung

Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege- Archäologische Denkmalpflege-, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg oder der Denkmalschutzbehörde der Stadt Varel gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

7.3. Schädliche Bodenveränderungen/ Altlasten

Sollten bei Bodenbewegungen oder Bauarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen gefunden werden, ist unverzüglich der Landkreis Friesland - Untere Bodenschutzbehörde - zu informieren.

7.4. Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend das Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Kampfmittelbeseitigungsdienst – in Hannover oder das Ordnungsamt der Stadt Varel zu benachrichtigen.

8. Verfahrensvermerke

Der Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Varel hat mit der Entwurfsbegründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.09.2016 bis 06.10.2016 öffentlich ausgelegen.

Nach Prüfung der Anregungen und Bedenken hat der Rat der Stadt Varel in seiner Sitzung am die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

9. Zusammenfassende Erklärung

Nach Fassung des Satzungsbeschlusses wird an dieser Stelle die zusammenfassende Erklärung eingefügt.

33. Änderung des Flächennutzungsplanes, Begründung - Feststellung

Aufgestellt:

Thalen Consult GmbH

Neuenburg, den 06.10.2016

i. A. Dipl.-Ing. Lutz Winter
Dipl.-Ing. Henning Göden (Umweltbericht)
B.Sc. Meike Erhorn

T:\Varel\10293_Seetzen Biogas Ergänzung\06_F-Plan\03_Feststellung\Begründung\2016_10_06_10293_33
FNP Ae_F.docx